

Stiftungsräte

Auf dem Weg zum Strafrichter

Streitpunkt Retrozessionen: Investoren und Banken sind sich über die Höhe der Rückforderungen nicht einig. Klar ist: Stiftungsräte dürfen auf eine Rückerstattung nicht verzichten. Sonst würden sie sich strafbar machen, sagt Monika Roth.*



Darf eine Pensionskasse auf die Rückerstattung von Retrozessionen verzichten? Nein, dies ist klar zu verneinen. So macht sich ein Stiftungsrat zum möglichen Täter nach Artikel 158 StGB. Mit dem Verzicht begeht er eine

ungetreue Geschäftsbesorgung, zumal er die Aufsicht über die Vermögensverwaltung hat.

Dies auch dann, wenn die operativen Aufgaben delegiert werden. Ein Verzicht kann von der Handlung her eine Vermögensschädigung darstellen. Dies gilt für den Verzicht auf die Geltendmachung beziehungsweise die Durchsetzung von Ansprüchen (Forderungen).

Banken auf dem Holzweg

Nun bleibt noch die Frage nach dem Gültigkeitsbereich – wofür lassen sich Retrozessionen zurückfordern - und der Verjährung. Nach dem jüngsten Bundesgerichtsentscheid kamen aus der Finanzbranche Reaktionen, die man nur als solche auf dem Holzweg bezeichnen kann: Die Banken verneinten umgehend und praktisch unisono, dass die grundsätzlichen Erwägungen auch für die Anlageberatung gälten, und sie suchten zudem für die Vermögensverwaltung Zuflucht bei einer 5-jährigen Verjährungsfrist (vergleiche Seite 4).

Das ist die Front, der sich die Kunden nun gegenüber sehen. Diese Front gilt es zu brechen. Der Rechtsanspruch ist klar: Für die Anlageberatung gilt das Auftragsrecht. Auch wenn der Kunde über die Anlage selbst entscheidet, besteht bei der Empfehlung beziehungsweise Beratung

die Gefahr eines Interessenkonflikts.

Auch die Argumente der Branche zur Verjährungsfrist sind äusserst zweifelhaft, um nicht zu sagen falsch. Die übliche Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, so steht es im Obligationenrecht (OR). Gewisse Forderungen, die in Artikel 128 OR genannt sind, verjähren nach 5 Jahren. Die Banken berufen sich darauf, dass Vertriebsentschädigungen periodische Leistungen seien. Ob es sich um solche im Sinne des OR handelt, ist fraglich, da gerade Artikel 128 OR eng auszulegen ist.

Wer nichts tut, macht sich strafbar

Das bedeutet: Jeder Stiftungsrat einer PK, der sich mit der rechtlich mehr als zweifelhaften Argumentationen betreffend Beratung und Verjährung abspeisen lässt, verletzt seine Treuepflicht gegenüber der PK beziehungsweise deren Versicherten.

Das alles trifft auch auf die PK von Banken zu. Deren Exponenten machen sich ebenfalls der Pflichtwidrigkeit schuldig, wenn sie es unterlassen, die Ansprüche geltend zu machen. Damit dürften Stiftungsräte, die als Arbeitnehmervertreter Organfunktion haben, in einer heiklen Situation sein. Um die Haftung zu vermeiden, steht die getreue Geschäftsbesorgung für die PK im Vordergrund.

Bei Anlageberatung, von der wir gemäss dem über 100-jährigen Auftragsrecht wissen, dass auch sie eine Herausgabepflicht auslöst, sind somit Transparenz und Rückerstattung einzufordern. Hinsichtlich der Verjährung gilt, dass das Einholen von Verjährungsverzichtserklärungen unumgänglich ist.

Anleger können nur unter bestimmten Umständen auf die Erstattung der Retrozessionen verzichten. Voraussetzung dazu ist, dass der Auftraggeber/Anleger über die zu erwartenden Retrozessionen hinrei-

chend informiert ist. Das heisst, er muss den Umfang sowie die Berechnungsgrundlagen der Retrozessionen kennen. Damit er Rückschlüsse auf mögliche Interessenkonflikte ziehen kann.

Es ist an der Zeit, dass sich PKs ihr Geld nun in einem weiteren Prozess erstreiten. Im Jahre 2006 entschied das Bundesgericht, dass die unabhängigen Vermögensverwalter Retrozessionen an ihre Kunden abliefern müssen. Damals stellten sich Banken auf den Standpunkt, dies gelte nur für externe Vermögensverwalter und Vertriebsentschädigungen seien keine Retrozessionen und damit nicht erstattungspflichtig. Es dauerte 6 Jahre, bis im Oktober 2012 in einem neuen Bundesgerichtsentscheid klargestellt wurde, dass Vertriebsentschädigungen Retrozessionen sind und dem Rechenschafts- und Herausgabeanspruch unterliegen. Offenbar ist ein weiterer Prozess vonnöten. ♦

**Monika Roth ist
Advokatin und Leiterin DAS Compliance
Management der Hochschule Luzern*

IN DIESER AUSGABE

Politik

In der obligatorischen Krankenversicherung werden neue Finanzierungsmodelle gesucht. [Seite 2](#)

Retrozessionen

Pensionskassen sollten sich um nicht automatisch rückerstattete «Kick-backs» bemühen. [Seite 4](#)

2. Säule

Nicht alle Entscheide der Invalidenversicherung sind bindend. [Seite 8](#)

Obligatorische Krankenversicherung

Generationensolidarität: Die Verhältnisse sind angespannt

Die Umverteilung in der Krankengrundversicherung nimmt in den kommenden Jahren markant zu. Gesucht sind neue Finanzierungs-Modelle. Klar ist: Es braucht neue Prämienstufen. Wie diese ausgestaltet werden sollen, beschäftigt derzeit die Politik.

Die alternde Gesellschaft ist nicht nur für die Altersvorsorge eine Knacknuss, sondern auch für die Krankenversicherungen. Sie führt zunehmend zu einer Umverteilung von Alt zu Jung. Laut einer Studie des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen bezahlte die junge Genera-

len chronisch zu erbringende Pflegeleistungen finanziert werden?

Solidarfinanzierung beibehalten

Nationalrätin Yvonne Gilli (Grüne) hält klar an der solidarischen Finanzierung fest. Dabei soll ein Teil der Solidarfinanzierung

le junge Menschen in Ausbildung und auch Familien profitieren, da ihre Prämienlast hoch und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit tief ist. Gilli ist auch für die Einführung einer obligatorischen Pflegeversicherung. Dies jedoch unabhängig vom Alter. «Eine Pflegebedürftigkeit als



«Der Einführung neuer Prämienstufen stehe ich positiv gegenüber, allerdings dürfen sie nicht altersbezogen sein.»

Yvonne Gilli,
Nationalrätin (Grüne)



«Ich bin gegen eine obligatorischen Pflegeversicherung.»

Sebastian Frehner,
Nationalrat (SVP)



«Es ist unumgänglich, für die Bevölkerungsgeneration der 26-35jährigen eine zusätzliche Prämienkategorie zu schaffen.»

Alex Kuprecht,
Ständerat (SVP)

tion im Jahr 2010 6 Mrd CHF an die Gesundheitskosten der Alten, bis 2030 könnte die Summe auf 20 Mrd CHF steigen.

Zunehmende Prämiensteigerung

Dies wirkt sich auch auf die Prämien aus. Studienautor Martin Eling erwartet deshalb «deutliche Prämiensteigerungen in den kommenden Jahren». Damit sei die politische Diskussion über die Quersubventionierung der Prämien zu Gunsten der älteren Generationen und zu Lasten der jüngeren Generation eröffnet.

Es stellen sich 3 Fragen: Soll am Grundsatz der solidarischen Finanzierung festgehalten werden? Wie hoch darf die Prämienlast maximal sein für wenig verdienende Haushalte und den Mittelstand? Wie sol-

auch aus der transgenerationellen Solidargemeinschaft kommen. Der Grund: Schlüsselt man die Kosten nach den letzten Monaten/Wochen im Leben eines Menschen auf, sei auch die Behandlung von jungen Menschen sehr teuer. «Statt aus einer rein individuellen, fragmentierten Sicht zu argumentieren, sollte dem Beitrag an die Gesellschaft/Mitmenschen wieder mehr Sinn geben werden», sagt Gilli.

Der Einführung neuer Prämienstufen steht die Nationalrätin positiv gegenüber. Ein Giesskannenprinzip sollte aber verhindert werden. Die rein altersbezogene Neustufung sei nicht sachgerecht: «Wie bei der Besteuerung ist es sinnvoll, diese nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verfeinern», sagt Gilli. Davon würden vie-

Folge eines Unfalles, einer Geburtsbehinderung oder einer chronischen Krankheit muss auch im jungen Alter finanzierbar sein», sagt die Fachärztin für Innere Medizin und Nationalrätin.

Diametrale Ansichten

Fast diametral anders sind hier die Ansichten des SVP-Nationalrates Sebastian Frehner: «Ich bin gegen die Einführung einer obligatorischen Pflegeversicherung. Hier soll weiterhin eigenverantwortlich entschieden werden können». Zudem ist er für die Abschaffung der Generationensolidarität durch die Einführung einer risikogerechten Prämie. «Für 19-25jährige und 26-35jährige würde ich neue Prämienstufen einführen. Ebenso differenzieren

Bilder: Keystone

möchte ich bei Mann und Frau», präzisiert Frehner.

Obligatorium hat kaum Chancen

Etwas solidarischer äussert sich Frehners Parteikollege Ständerat Alex Kuprecht (SVP): «Die Erhebung einer risikogerechten Prämie nach versicherungs-mathematischen Grundsätzen wäre im Prinzip das einzig Richtige. Das würde die ältere Generation allerdings in einem Ausmass belasten, dass

der Einführung neuer Prämienstufen.

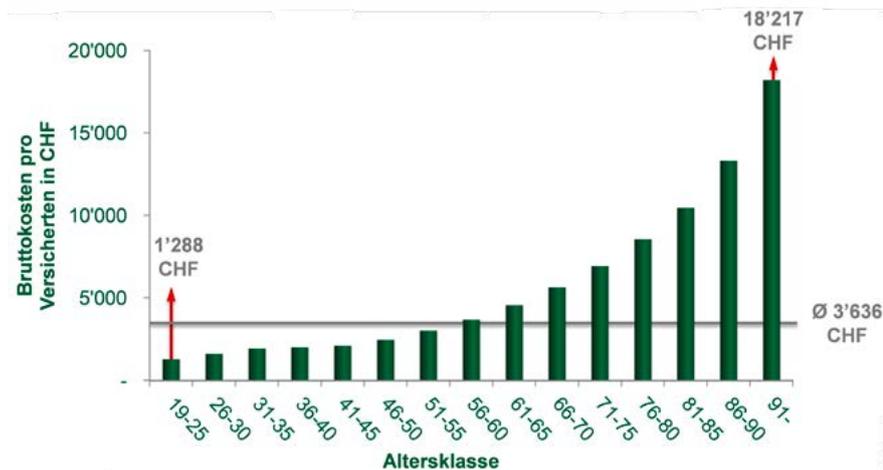
Im Gegensatz zu Nationalrätin Gilli würde der Versicherungsexperte aber die Prämienstufen altersabhängig gestalten, das heisst für 19- bis 25jährige und 26- bis 35jährige. Die neuen Prämienstufen sollten junge Familien entlasten. Heute gelten die Prämien für Erwachsene ab 26 über alle Alterstufen.

Entgegen der von Nationalrat Frehner vertretenen Meinung hält Eling eine obli-

Jetzt vormerken

Auswirkung der demografischen Entwicklung auf die Gesundheitskosten

Bruttokosten für Erwachsene zulasten der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr 2010, gegliedert nach Altersklassen. Ein Versicherungsnehmer verursacht demnach durchschnittlich Bruttokosten von 3'636 CHF p.a., wobei deutliche Unterschiede je nach Altersklasse festzustellen sind. Ein junger Versicherungsnehmer zwischen 19 und 25 Jahren verursacht Bruttokosten von 1'288 CHF, während ältere Versicherungsnehmer über 80 Jahre Bruttokosten von mehr als 10'000 CHF im Jahr verursachen.



Quelle: Universität St. Gallen, Institut für Versicherungswirtschaft / Bearbeitung: AWP Soziale Sicherheit

eine Mehrheitsfähigkeit im Falle eines Referendums ausgeschlossen scheint».

Deshalb sei es unumgänglich, in Bezug auf die Tragbarkeit der Prämie für die Bevölkerungsgeneration der 26-35jährigen eine zusätzliche Prämienkategorie zu schaffen. Kuprecht möchte dabei die Solidaritäts-Komponente im Gegensatz zu Frehner auf jeden Fall beibehalten. Der Einführung einer obligatorischen Pflegeversicherung räumt Kuprecht kaum Chancen ein.

Risikogerechte Prämien unerwünscht

Der Akademiker Martin Eling widerspricht den Politikern zum Teil. Die risikogerechten Prämien hält Studienautor Eling für «politisch nicht durchsetzbar, aber auch unerwünscht». Potenzial hingegen sieht er bei

gatorische Pflegeversicherung ab 50 Jahren als «Baustein zur Beeinflussung der Generationensolidarität» für wünschenswert.

Suche hat erst begonnen

Die Suche nach neuen Finanzierungsmodellen bei der obligatorischen Krankenversicherung hat erst begonnen. Klar ist: Die Generationensolidarität muss neu geregelt werden und die Lösung muss für alle tragbar sein. Dies sind die ersten Stimmen, die Wege aufzeigen, wie man zum Ziel kommen kann. Bis dahin steigen die Prämien der Krankenkassen aber noch für eine Weile. Der Versicherer CSS rechnete bis vor kurzem mit einem langfristigen Kostenanstieg von 4 bis 5% pro Jahr. ♦

Susanne Kapfinger

AWP Tagung in Bern

25.6.2014

Bleiben Sie informiert:

www.soziale-sicherheit.ch

Retrozessionen

Gestzeskonforme Reaktionen

Retrozessionen gehören gemäss Bundesgerichtsentscheid dem Anleger. Manche Banken leiten Retrozessionen automatisch weiter, andere werden erst aktiv, wenn sie dazu aufgefordert werden. Dann liegt es am Stiftungsrat seiner Treuepflicht nachzukommen.



Betreffend Retrozessionen reagierte die Migros proaktiv auf den Bundesgerichtsentscheid. Kunden erhielten Retrozessionen der letzten 10 Jahre rückerstattet. Bild:Keystone

Pensionskassen haben Anrecht auf Retrozessionen. Das ist nach zwei Entscheiden des Bundesgerichts in Lausanne klar. Demnach müssen Finanzhäuser eingemommene Retrozessionen an Kunden mit Vermögensverwaltungsverträgen zurückzahlen. Dies gilt auch auf mehrere Jahre rückwirkend. Einige Banken haben darauf prompt re-

Retrozessionen

Retrozessionen sind Vertriebsprovisionen, die beim Verkauf von Anlageprodukten wie Fonds oder strukturierten Produkten oft fliessen. Sie sind in der Branche auch als «Kick-backs» bekannt. Banken und Vermögensverwalter erhalten die Zahlungen dafür, dass sie bestimmte Anlageprodukte an Kunden verkaufen. Fliessen Retrozessionen, kann das dazu führen, dass die Anleger nicht die für sie am besten geeigneten Finanzprodukte erhalten.

agiert. «Die Migros Bank hat allen Kunden in der Vermögensverwaltung die Retrozessionen über die letzten 10 Jahre zurückerstattet. Der entsprechende Betrag beträgt rund 4 Mio Franken», sagt Albert Steck, Mediensprecher Migros Bank. Der Betrag

ist klein. Dies deshalb, weil die Migros Bank im Geschäft mit institutionellen Anlegern nicht aktiv ist. «Auch Raiffeisen hat den anspruchsberechtigten Vermögensverwaltungskunden die Retrozessionen zurückerstattet», sagt Franz Würth, Mediensprecher Raiffeisen Schweiz. Institutionelle Kunden hat auch Raiffeisen praktisch keine.

Wer das Geschäft mit institutionellen Kunden betreibt, agiert weniger proaktiv. In der Regel werden Retrozessionen nicht automatisch rückerstattet. Der Kunde muss auf die Bank zugehen.

Nicht alle Banken agieren proaktiv

Die Aargauer Kantonalbank schafft zwar ab 2014 Retrozessionen automatisch ab. Die Rückerstattung bezieht sich hier aber klar ab 2014. Rückwirkend zahlt die AKB keine Retrozessionen der letzten 5 Jahre automatisch aus. «Aufgrund der vertraglichen Situation mit unseren Kunden gehen wir von einem rechtsgültigen Verzicht aus.

Mit Retrozessionen wurde die Bank für die ihr übertragenen Aufgaben entschädigt», sagt Ursula Diebold, Leiterin Kommunikation Aargauer Kantonalbank. Dazu gehören unter anderem die Beratung sowie alle notwendigen fondsspezifischen Prozesse bis hin zu geldwäschereirechtlichen oder regulatorisch bedingten Abklärungspflichten. Im

Gegenzug profitierten die Kunden von günstigen Depotkonditionen sowie kostenlosen Abklärungen und Beratungen. «Sollten sich trotzdem Forderungen einstellen, würden wir mit Kunden eine individuelle Lösung suchen. Die AKB hat jedoch diesbezüglich keine offenen Rechtsfälle», sagt Diebold.

Individuelle Lösungen bevorzugt

Auch bei der Bank Pictet wird das Thema Retrozessionen individuell angegangen. «Im Falle, dass Kunden Bestandespflegekommissionen geltend machen, werden die Ansprüche Fall für Fall überprüft», sagt Simon Roth, Leiter Kommunikation der Pictet Group. Zur Höhe von bereits rückerstatteten Retrozessionen werden keine Angaben gemacht. «Wir gehen aber davon aus, dass berechtigte Ansprüche bereits gestellt wurden und wir nicht mit vielen weiteren Gesuchen zu rechnen haben», so Roth.

Zudem investiere das Bankhaus in Wertchriften ohne Retrozessionen. Seitdem die Finma die Banken aufgefordert hat, dem Entscheid des Bundesgerichts Rechnung zu tragen, wurden die Geschäftsbedingungen bei Pictet angepasst. Die Kunden seien entsprechend informiert.

Verletzung der Treuepflicht durch Stillschweigen

Pensionskassen sollten laut Advokatin Monika Roth, Partnerin der Kanzlei Roth Schwarz Roth, ein Interesse an der Rückerstattung haben. «Verzichtet die Pensionskasse auf die Rückerstattung, macht sich der Stiftungsrat strafbar», sagt Roth. Ebenso sei die Haltung einiger Banken falsch: Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre und gilt auch für die Anlageberatung.

Die Front der Banken ist klar: «Zum so genannten Beratungsgeschäft hat das Bundesgericht keine Stellung genommen, weshalb die Migros Bank in diesem Bereich keine Änderung zur bisherigen Praxis vornimmt», sagt Migros-Sprecher Steck. Strebt ein Investor erneut einen Prozess an, könnte dies die Banken bald hohe Summen kosten. ♦ *Susanne Kapfinger*

Obligationen

In der Zwickmühle tiefer Zinsen

Anhaltend tiefe Zinsen und eine lange Duration sind schlecht fürs Obligationen-Portfolio. Der Zinsfalle entkommt man mit inflationsgeschützten Anleihen, rät die CS.

Das anhaltende Tiefzinsumfeld ist für die Pensionskassen in der Schweiz ein Problem. Die Aktienbestände haben sich in diesem Jahr zwar gut entwickelt, die Performance der Obligationen fällt bislang allerdings leicht negativ aus. Zudem nehmen im Zuge längerer Bondlaufzeiten die Zinsänderungsrisiken zu. Vor diesem Hintergrund rät die Credit Suisse (CS) den Pensionskassen zu einer aktiven Anlagestrategie.

Trend hin zu längeren Laufzeiten

Die Portfolios der Schweizer Pensionskassen sind zu einem grossen Teil zinsensitiv: Franken- und Fremdwährungs-Obligationen machen zusammen rund 40% aus. Bei den Benchmarks dieser Anlageklasse zeigt sich der Trend zu längeren Laufzeiten, da sich Schuldner in dem anhaltenden Tiefzinsumfeld über einen möglichst langen Zeitraum verschulden, erklärte Beat Zeller, Leiter Institutionelle Kunden bei der CS, an einem Medienanlass in Zürich.

Mit der zunehmenden durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen (Duration) steigen die Zinsänderungsrisiken in den Obligationenportfolios der Pensionskassen. «Wir raten zu einer Verkürzung der Duration», so Maurizio Pedrini, Co-Leiter des Geschäfts mit festverzinslichen Wertpa-

pieren im Asset Management der CS.

Risiko und Duration im Fokus

Höhere Risiken ergäben sich auch aus dem Umstand, dass im Zuge der Finanzkrise diverse Emittenten qualitativ herunterge-

stuft wurden. Ferner gehen Anleger auf der Suche nach Rendite auch grössere Risiken ein. Vor diesem Hintergrund müssten sich Pensionskassen fragen, welche Risiken eingegangen werden sollen und was die richtige Duration ist, sagte Pedrini.

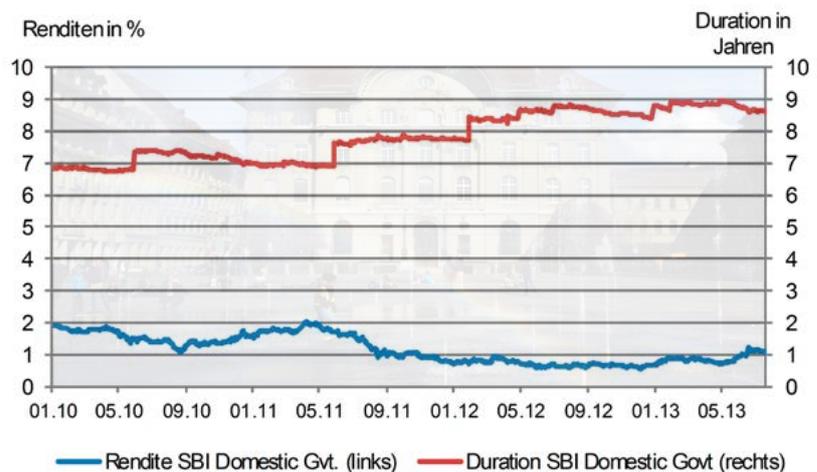
Klumpenrisiken im Bondindex

Bei den Staatsanleihen sei zudem in vielen Indizes die Gewichtung von Ländern wie den USA, Japan, Italien und Spanien ein Klumpenrisiko. Aktive Anleger könnten dagegen kleineren Ländern mehr Gewicht geben.

Eine Massnahme gegen einen eventuellen Zinsanstieg seien «inflationsgeschützte» Anleihen. In der Regel hätten zudem Unternehmensanleihen eine tiefere Laufzeit und langfristig sei ein Risiko-prämienzuschlag zu erwarten. ♦ sk

Renditen und Duration SBI Domestic Government

Zu den Herausforderungen der Obligationäre gehört das im Vergleich zur Duration (rote Linie, rechte Skala) asymmetrische Entwicklungspotenzial der Bondrenditen (blaue Linie, linke Skala). (Stand: 28.11.2013)



Quelle: Credit Suisse Asset Management / Bearbeitung: AWP Soziale Sicherheit

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IFZ

FH Zentralschweiz

Master of Advanced Studies

MAS Pensionskassen Management

Start: 3. März 2014

Info-Veranstaltung: 9. Dezember 2013, 18.15 Uhr im Au Premier, Zürich

Master of Advanced Studies

MAS Immobilienmanagement

Start: 3. September 2014

Info-Veranstaltung: 23. Januar 2014, 17.45 Uhr im IFZ, Zug

www.hslu.ch/ifz-weiterbildung, +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch

Nachhaltige Anlagen

Im Zeichen der Risikooptimierung

Öko-Ratings stehen im Zentrum nachhaltigen Anlegens. Sie werden von Ratingagenturen nach ökologischen Kriterien erstellt und sind Ausdruck der ökologische Bonität eines Unternehmens. Für Oliver Oehri, Gründungspartner des Center for Social and Sustainable Products (CSSP), sind Öko-Ratings wesentliche Instrumente zur Risikooptimierung.

In der Finanzwelt gibt es viele Möglichkeiten, Kapital zu vermehren. Die Entscheidung, ausschliesslich auf Sicherheit und Rendite einer Geldanlage abzustützen, bringt aber nicht mehr den gewünschten Erfolg. So ist gerade in der heutigen Zeit Nachhaltigkeit mehr als nur ein reines Schlagwort.



«Der Einsatz nachhaltiger Anlagen hat viele ökonomische Motive. Vor allem wird der Shareholder Value maximiert.»

Oliver Oehri,
Partner CSSP und YourSRI.com

Die Erkenntnis, dass der Klimawandel, die Übernutzung von Ressourcen oder der steigende Energiebedarf uns künftig vor grosse Herausforderungen stellen, hat längst ihren Weg in die Kapitalmärkte gefunden. Dies eröffnet neue Möglichkeiten, Risiken frühzeitig zu erkennen, neue Potenziale und Chancen zu identifizieren, oder gar Diversifikationseffekte zu erhöhen.

So beziehen nachhaltige Geldanlagen neben Ertrag, Handelbarkeit und Sicherheit zusätzliche Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Governance ein, um so ein umfassenderes

Rendite-Risiko-Profil abbilden zu können.

Auch in der Schweiz findet dieses Wissen vermehrt Anwendung. Der Schweizerische Pensionskassenverband Asip hat dieses Thema in einer jährlichen Veranstaltung vertieft.

Wichtigste Investmentstrategien

Dem Anleger bietet sich heute eine Vielzahl an unterschiedlichsten Investitionsformen, die je nach Zielvorstellungen einzeln oder in Kombination eingesetzt werden können.

1. *Negativ Screening*: Darunter versteht man allgemein den Ausschluss von Unternehmen, Branchen aber auch ganzer Länder aus dem möglichen Anlageuniversum, deren Geschäftsfelder beziehungsweise Geschäftspraktiken gegen ökologische, soziale oder ethische Kriterien verstossen.

2. *ESG (Environmental, Social und Governance) Investing*: Das Ziel ist, Unternehmen zu eruieren, die einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten, respektive Lösungsansätze zur Vermeidung zukünftiger Umwelt- und Sozialrisiken aufzeigen. Zur Identifikation werden hierfür sogenannte ESG-Ratings eingesetzt.

3. *Focus Investing*: Bei dieser Investmentstrategie werden spezifische Unternehmen und Sektoren identifiziert, die mittels innovativer Produkte und Dienstleistungen Lösungen zu bedeutenden ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit, wie etwa dem Klimawandel oder der steigenden Wasserknappheit, anbieten.

Erste Schritte leicht gemacht

Für Stiftungsräte und Anlagekommissionen stellen sich primär drei Fragen:

1. *Standortbestimmung*: Wo steht heute das eigene Anlageportfolio/Anlagemandat unter dem Aspekt der ESG-Bewertung – «ESG Foot Print».

2. *Anlagefokus*: Zielvorstellungen hinsichtlich der Risikovermeidung und der

Ertragsmaximierung – ESG Investing versus Focus Investing.

3. *Implementierung*: Welche Asset Manager/Investmentprodukte stehen zur Auswahl – SRI Peer Group Check & Konsultation geeigneter Datenbanken.

Der Einsatz nachhaltiger Geldanlagen hat viele ökonomische Motive. Nachhaltig-

Eisberg Bilanz

Bei nachhaltigen Anlagestrategien stellt sich die Frage, welche Risiken wirklich erfasst werden.



Quelle: Center for Social and Sustainable Products

ge Unternehmen schaffen vor allem Shareholder Value. Allerdings wird dieser nicht kurzfristig maximiert, sondern langfristig kontinuierlich gesteigert.

Letztendlich tragen sie dazu bei, die Wirtschaft ökonomisch, ökologisch und sozial auszurichten. Damit verändert man die heutige Finanzwelt für die Generationen von morgen. ♦

ESG-Ratingagenturen

www.INrate.ch
www.lmug.de
www.Oekom-Research.com
www.RepRisk.com
www.Sustainalytics.com

Berufliche Vorsorge

Faire Risikoprämien

Versicherer sollen ihre Risikoprämien fairer gestalten müssen. Der Ständerat hat gegen den Willen des Bundesrates überraschend die Motion von Christine Egerszegi-Obrist (FDP/AG) gutgeheissen.



Ständerätin Christine Egerszegi-Obrist verzeichnet einen Teilsieg: Ihre Motion findet Zustimmung.

Ständerätin Christine Egerszegi-Obrist (FDP/AG) sind Versicherer, welche trotz weniger IV-Renten überhöhte Risikoprämien verlangen, ein Dorn im Auge. Die Betriebsrechnung 2012 der privaten Lebensversicherungen zeigt «umwerfend deutlich» ein Missverhältnis auf, das es zu beseitigen gilt. Gemäss dem Bericht der Finanzmarktaufsicht (Finma) betrug der Aufwand im Risikoprozess 1,4 Mrd CHF während sich der Ertrag auf 2,7 Mrd CHF belief.

Egerszegi-Obrist erinnerte daran, dass dank der verschiedenen Revisionen der Invalidenversicherung in den letzten 10 Jahren die Zahl der Neurentner um 45% gesunken sei.

«Der Rückgang der IV-Renten kommt nicht nur mangelhaft, nein, er kommt praktisch nicht zur Geltung», sagte Egerszegi. Den grossen administrativen Aufwand bei der Anpassung an den Risikoverlauf lässt sie nicht gelten: Wenn in einem KMU ein IV-Fall auftrete, stiegen die Prämien schon im nächsten Jahr markant an.

Sie fordert daher, dass die Finma bei überhöhten Risikoprämien künftig einschreiten darf: Die Tarife der Versicherer sollen künftig auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Risikobeiträgen und Versicherungsleistungen beruhen. Die Aufsichtsverordnung soll entsprechend ergänzt werden.

Der Bundesrat anerkennt zwar die Problematik, empfahl jedoch die Motion mit Hinweis auf die Grossreform «Altersvorsorge 2020» zur Ablehnung. Obwohl der Bundesrat ihre Meinung teile, «nimmt er in Kauf, dass in den nächsten 10, 15 Jahren überhaupt nichts passiert», konterte Egerszegi.

Auch Ratskollege Claude Janiak (SP/BL) kritisierte den Bundesrat, «der uns jetzt vertrösten will». Wenn das Risiko für die Versicherer zurückgehe, «muss sich dies für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer auszahlen». ♦ sk



Fachschule
für Personalvorsorge

www.fs-personalvorsorge.ch

Weiterbildung 2013

Die Fachschule für Personalvorsorge – Ihr unabhängiges und fachlich kompetentes Ausbildungsinstitut.

Ausbildung eidg. dipl. Pensionskassenleiter/in
Beginn April 2014 in Olten

Die Ausbildung bereitet Sie in den prüfungsrelevanten Gebieten Geschäftsführung und Vermögensanlage optimal auf den eidgenössisch anerkannten Abschluss mit eidg. Diplom vor. Die Ausbildung findet in Olten statt. Detaillierte Angaben finden Sie auf unserer Homepage.

Ausbildung Stiftungsräte
– Grundausbildung 17. und 24. Januar 2014
in Olten (Stufe 1)

Detaillierte Angaben und Anmeldung unter: www.fs-personalvorsorge.ch

Zusammenarbeit mit IV

Kontrollierte Entscheide fällen

Die IV fällt einen Entscheid, die Pensionskasse übernimmt diesen. Ganz so einfach ist es trotz Bindungswirkung aber nicht. Für Vorsorgeeinrichtungen lohnt es sich, bereits die Abklärungen, aber auf jeden Fall die Entscheide der IV genau unter die Lupe zu nehmen. Damit können sie langfristig viel Geld sparen.



«Grundsätzlich sind Vorsorgeeinrichtungen an die Entscheide der IV gebunden - es gibt aber Ausnahmen.»

Andreas Heimer
Mitglied der Geschäftsleitung, PKRück

Wer mit der Invalidenversicherung (IV) zusammenarbeitet, kennt die Herausforderungen: Die IV-Stellen arbeiten je nach Kanton sehr unterschiedlich, was sich auch auf die Qualität der Abklärungen und die Entscheide auswirkt. Teilweise bestehen selbst innerhalb derselben IV-Stelle grosse Unterschiede. Zudem ist bei der IV eine latente Personalknappheit zu beobachten. Die Folgen spüren nicht nur die Versicherten, sondern vor allem die Pensionskassen, die oftmals fragwürdige Entscheide ohne weitere Prüfung übernehmen und dabei viel Sparpotenzial vergeben.

Bindungswirkung mit Einschränkungen

Grundsätzlich sind die Pensionskassen über die Bindungswirkung an die IV-Verfügungen gebunden. Wie Hans-Ulrich Stauffer, Lehrbeauftragter der Universität Basel, in einem Artikel in der «Schweizer Vorsorge» (01/2013) erklärte, besteht in drei Fällen jedoch keine Bindung: Erstens, wenn der IV-Entscheid offensichtlich unhaltbar ist. Zweitens, wenn die IV-Verfügung der Vorsorgeeinrichtung nicht eröffnet wurde und drittens, wenn die IV aufgrund einer seit längerem bestehenden Arbeitsunfähigkeit den exakten Eintritt derselben gar nicht feststellen musste. Hier müssten die Pensionskassen einschreiten.

Mehr Aufmerksamkeit, bessere Performance

Über die genaue Anzahl der zu wenig sorgfältig erfolgten Verfahrensabklärungen (Prüfung des Leistungsanspruches) durch die IV gibt es keine genauen Zahlen, wobei in der Branche von 7-8% gesprochen wird. Alleine diese relativ hohe Quote zeigt, dass Vorsorgeeinrichtungen dank besserer Kontrolle der IV massgeblich Geld sparen und damit ihre Performance verbessern könnten – was wiederum auch den Versicherten, zum Beispiel mit tieferen Prämien, zu Gute kommt.

Mehr Engagement lohnt sich für die Vorsorgeeinrichtungen aber nicht nur bei der IV, sondern auch in der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitgebern. Pensionskassen kennen diese in der Regel besser als die IV und geniessen im Normalfall auch deren Vertrauen. Aus diesem Grund können sie etwa die Eingliederung am Arbeitsplatz besser beurteilen und mitgestalten – ähnlich wie die SUVA im Bereich Unfall. Viel Potenzial ergibt sich zudem bei der Schadensverhütung und Prävention. Hier können die Vorsorgeeinrichtungen dank ihrer Nähe zu den Arbeitgebern konkret Einfluss nehmen.

Investieren – oder nicht?

Sowohl die engere Begleitung der IV als auch die stärkere Einflussnahme bei den

Arbeitgebern kann einige Pensionskassen im ersten Moment vor Probleme stellen: Viele Vorsorgeeinrichtungen sind für diese Aufgaben weder personell noch bezüglich Know-how vorbereitet. Um dies zu ändern, wären zuerst Investitionen nötig, von denen die meisten Pensionskassen allerdings zurückschrecken. Bei einer umfassenden Analyse würde sich jedoch zeigen, dass sich genau diese Investitionen langfristig lohnen.

Dabei gibt es auch Alternativen: Wenn Pensionskassen genau diese Aufgaben an Drittunternehmen delegieren, erhöhen sie die Wahrscheinlichkeit, Fehler der IV zu erkennen und behalten die Kosten im Griff. Die Dienstleister können hier dank ihrem Know-how und tiefen Kosten für die optimale Balance zwischen Aufwand und Ertrag sorgen. Und dies sowohl bei der Begleitung und Kontrolle der IV als auch bei der gezielten Prävention respektive Eingliederung beim Arbeitgeber. ♦

Prozess: Zivilklage der SAV

Über 14 Jahre soll ein 50-jähriger St. Galler starke Schmerzen simuliert und eine IV-Rente von über 450 000 CHF erschlichen haben. Wegen gewerbmässigen Betrugs forderte die Staatsanwältin eine vierjährige Freiheitsstrafe. Das Urteil steht noch aus.

Die Zivilklage der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, welche die gesamte Rentenzahlung von 453 229 CHF vom Angeklagten zurückfordert, solle das Gericht schützen. Der Angeklagte sei ein Schmerzpatient, der seit 17 Jahren schwer leide, sagte der Verteidiger und verlangte einen Freispruch. Die SVA hat die Rentenzahlung bis auf weiteres eingestellt.

Aktuelle Bundesgerichtsentscheide



Bild: Keystone

BVG-Versicherungsschutz für Arbeitslose

Der BVG-Versicherungsschutz für Arbeitslose beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingungen für den Bezug von Taggeldern erfüllt sind und nicht mit ihrer allenfalls erst späteren Ausrichtung.

Das Arbeitsverhältnis einer Angestellten war per Ende April 2006 beendet worden. Gemäss der Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber erhielt sie im folgenden Mai eine Sonderprämie in der Höhe von sechs Monatsgehältern. Mitte August meldete sie sich bei der Arbeitslosenkasse zum Bezug von Taggeldern an, die ihr wegen der erhaltenen Prämie erst ab November ausgerichtet werden sollten. Im September erlitt sie eine Gehirnblutung und wurde teilinvalid. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verwehrt ihr eine Invalidenrente, da sie im Zeitpunkt der Gehirnblutung noch nicht arbeitslos und damit auch noch nicht versichert gewesen sei. Das Bundesgericht hat nun den Leistungsanspruch der Frau bejaht. Gemäss seinem Urteil gilt für den Beginn des Versicherungsschutzes Unfall/Tod der beruflichen Vorsorge für Arbeitslose nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Ausrichtung von Taggeldern. Auszugehen sei vielmehr davon, dass die Betroffene nach ihrer Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse im August bereits ab September Anspruch auf Taggelder gehabt hätte. Die erhaltene Prämie als freiwillige Zahlung

des Arbeitgebers wäre nämlich nach Ansicht des Gerichts gar nicht anrechenbar gewesen und hätte damit auch keinen Leistungsaufschub bewirken können. Der Vorsorgeschutz habe deshalb ebenfalls bereits ab September 2006 bestanden. ♦ (Urteil 9C_337/2013 vom 12. November 2013)

Biss auf Kirschenstein als Unfall

Der Biss auf einen Kirschenstein in der hausgemachten Konfitüre gilt rechtlich als Unfall. Ein Zahnschaden muss deshalb von der Versicherung übernommen werden.

Eine Waadtländerin hatte sich beim Verzehr der hausgemachten Kirschenkonfitüre ihrer Schwiegermutter an einem Kern einen Zahn ausgebissen. Ihre Unfallversicherung, die Supra, hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass bei selber gemachter Kirschenkonfitüre, bei deren Herstellung die Entkernung manuell oder mechanisch vorgenommen worden sei, Rest-Steine nichts Ungewöhnliches seien. Das Bundesgericht teilt diese Sicht der Dinge nicht. Es erinnert in seiner Entscheidung daran, dass für die Bejahung eines Unfalls im Sinne von Artikel 4 ATSG «ein ungewöhnlicher äusserer Faktor» vorliegen muss. Im konkreten Fall habe die Geschädigte aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung beim Verzehr der Konfitüre ihrer Schwie-

germutter nicht mit einem Kern rechnen müssen. Ob die Kirschen nun industriell oder manuell entsteint worden seien, mache keinen Unterschied. Es sei nicht ersichtlich, das ersteres zuverlässiger wäre. Immerhin erfordere die manuelle beziehungsweise mechanische Entsteintung die ständige Anwesenheit und Aufmerksamkeit einer Person. ♦

(Urteil 9C_249/2013 vom 21. Oktober 2013)

Rente zu Unrecht gestrichen

Nachdem eine Frau eine Neubegutachtung vorübergehend verweigert hat, wurde ihr von ihrer Unfallversicherung die IV-Rente zu Unrecht definitiv gestrichen.

Die Frau hatte 1997 und 2002 Verkehrsunfälle erlitten und deshalb eine ganze Rente der IV bezogen. Die Visana als ihre Unfallversicherung gewährte ihr eine IV-Komplementärrente. Im Rahmen eines Revisionsverfahrens bot die Versicherung die Betroffene 2011 zu einer interdisziplinären Begutachtung auf. Der dagegen erhobene Beschwerde der Frau verwehrt das Bundesgericht Anfang April 2012 die aufschiebende Wirkung. Die Betroffene weigerte sich dennoch, an der auf Mitte April angesetzten Begutachtung teilzunehmen. Die Visana stellte die Komplementärrente in der Folge ein. Nachdem das Bundesgericht dann im folgenden Oktober die Beschwerde der Frau gegen die Begutachtung abgewiesen hatte, teilte sie der Visana mit, nunmehr für die Untersuchungen zur Verfügung zu stehen. Die Versicherung beschied ihr, sie habe betreffend Einstellung der Rente bereits einen Endentscheid gefällt und sehe keinen Anlass, die Begutachtung noch in Auftrag zu geben. Das Bundesgericht hat der Frau nun teilweise Recht gegeben. Laut Gericht war die Versicherung zwar berechtigt, die Rente nach der Verweigerung der Teilnahme an der Untersuchung Mitte April 2012 einzustellen. Mit Erhalt der Bereitschaftserklärung im Oktober sei sie aber verpflichtet gewesen, das Revisionsverfahren fortzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt müsse sie deshalb zumindest bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens die Komplementärrente weiter zahlen. ♦ (Urteil 8C_481/2013 vom 7.9.2013)

Peter Josi

Oooohhhbligationen!

«Oooohh weh» ist aktuell oftmals der erste Gedanke, wenn Anlageverantwortliche an Obligationenanlagen denken. Herausforderungen stellen sich in diesem Segment zuhauf: Das historisch tiefe Zinsniveau liegt weit unter der Zielrendite der meisten Vorsorgeeinrichtungen. Die steigende Staatsverschuldung hat das Ausfallrisiko von Staatsanleihen deutlich erhöht. Von «risikolosen» Staatsanleihen kann entsprechend nicht die Rede sein.

Was die Massnahmen sind ...

Bezüglich obiger Herausforderungen sind sich die meisten Anlageverantwortlichen einig. Uneinigkeit herrscht hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen:

Soll die Obligationenquote generell gesenkt werden? Soll die Duration («durchschnittliche Restlaufzeit») verkürzt werden? Müssen die Länder-Gewichtungen innerhalb von Obligationenbenchmarks angepasst werden? Drängt sich die Berücksichtigung zusätzlicher Segmente auf (Emerging Markets- oder High Yield-Bonds, Insurance Linked Securities, Senior Secured Loans)?

... und was die Lösung sein könnte

Aus Sicht eines professionellen Risikomanagements gibt es diesbezüglich nur eine allgemeingültige Empfehlung, nämlich die, dass es keine Patentrezepte gibt!

Eine Senkung der Obligationenquote setzt die nötige Risikofähigkeit voraus. Eine Duration-Verkürzung muss unter Berücksichtigung der Struktur der Verpflichtungen erfolgen. Bei einer Anpassung von Benchmarks ändert sich meist die erwartete Rendite, was zu einer Diskrepanz mit der Soll-Rendite führen kann. Last but not least bedingt die Auswahl neuer Marktsegmente, dass auch entsprechend Zeit und Know-how für die Evaluation derselben zur Verfügung steht.

Systematik am Anschlag

Eine «Abkürzung» auf dem Weg der systematischen Prüfung aller Möglichkeiten ist leider nicht möglich, wenn eine auf die Risikofähigkeit abgestimmte, optimale Antwort auf die aktuellen Herausforderungen bei Obligationenanlagen gefunden werden soll. ♦

Stephan Skaanes, Partner, PPCmetrics
Oliver Kunkel, Senior Consultant PPCmetrics
www.ppp-metrics.ch

OECD-Studie «Renten auf einen Blick 2013»

Späterer Renteneintritt, mehr private Vorsorge

In der jüngsten OECD-Studie zu den Altersvorsorgesystemen in den Industrienationen werden zwei grosse Trends ausgemacht:

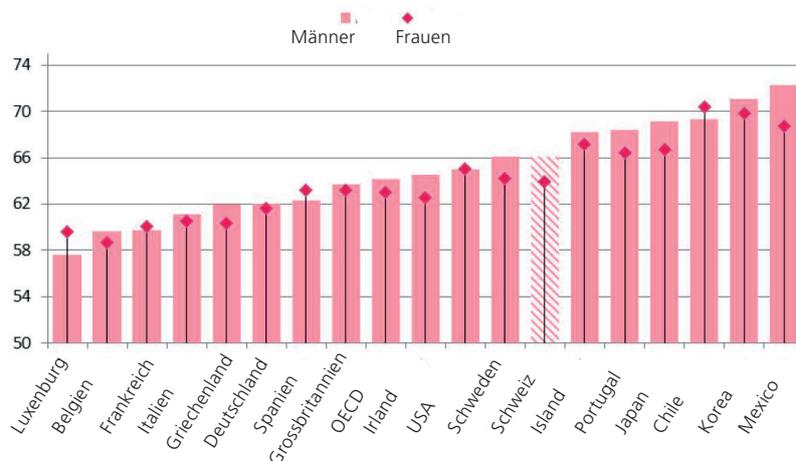
Erstens wurden die öffentlichen umlagefinanzierten Rentensysteme mit dem Ziel reformiert, einen späteren Renteneintritt zu erwirken, und zwar durch Anhebungen des Rentenalters, die Einführung

führt wurden, wurden entsprechende Systeme in Polen und Ungarn verkleinert bzw. ganz geschlossen.

Mit den Rentenreformen, die im Verlauf der letzten zwanzig Jahre durchgeführt wurden, hat sich die Höhe der Renten verringert, mit denen Personen, die heute in den Arbeitsmarkt eintreten, später einmal

Effektives Alter beim Austritt aus dem Erwerbsleben, 2012

Schweizer Männer gehen im Durchschnitt gemäss OECD bereits vor Erreichen des Pensionsalters in Rente, während Frauen bis zum ordentlichen Rentenalter im Arbeitsprozess bleiben.



Quelle: OECD Pension at a Glance 2013 / Bearbeitung: AWP Soziale Sicherheit

automatischer Anpassungsmechanismen sowie auch geänderte Indexierungsregeln. Durch diese Massnahmen dürfte sich die finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme erhöhen. In den meisten OECD-Ländern wird das Rentenalter 2050 bei mindestens 67 Jahren liegen. In einigen anderen Ländern wurde das Rentenalter direkt an die Entwicklung der Lebenserwartung geknüpft.

Zweitens haben die Länder Möglichkeiten einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge untersucht. Während in Tschechien, in Israel und in Grossbritannien Rentensysteme mit Beitragsprimat einge-

rechnen können. Durch einen längeren Verbleib im Erwerbsleben kann ein Teil dieser Verluste aufgewogen werden, allerdings bringen sämtliche Beitragsjahre heute im Allgemeinen weniger Rentenansprüche als vor den Reformen.

Die Renten werden zwar entlang des gesamten Verdienstspektrums abnehmen, die meisten Länder haben jedoch Vorkehrungen getroffen, um die untersten Einkommensgruppen vor den Effekten der Leistungskürzungen zu schützen; überall ausser in Schweden werden die Spitzenverdiener am stärksten von den Reformen betroffen sein. ♦

Mindestlohn-Initiative

Keine Chance im Nationalrat

Eine Entscheidung liegt zwar noch nicht vor, doch es steht bereits fest, dass der Nationalrat die Initiative ablehnen wird. Die bürgerlichen Parteien stellen sich geschlossen gegen das Volksbegehren.

Mit der Initiative «Für den Schutz fairer Löhne» verlangt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) einen nationalen

gesetzlichen Mindestlohn. Dieser soll bei 22 CHF pro Stunde liegen, was rund 4000 CHF im Monat entspricht.

Das Stimmvolk wird sich frühestens im Mai dazu äussern können. Anders als im Parlament scheint ein Ja an der Urne nicht ausgeschlossen: Gemäss ersten Umfragen stösst die Initiative auf Sympathie. ♦

Kritik am Rentenpaket der grossen Koalition

Mit den Plänen für Arbeitsmarkt und Rente schlägt die grosse Koalition von Schwarz-Rot nach Ansicht der Wirtschaftsverbände eine gefährliche Richtung ein.

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), Eric Schweitzer, kritisierte, dass die hohen Zusatzausgaben in der Alterssicherung durch Mütterrente und Lebensleistungsrente sowohl Rentenkassen wie auch Steuerzahler belasteten. Die abschlagsfreie Rente mit 63 für langjährig Versicherte signalisiere zudem, «wir könnten uns einen frühzeitigen Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit leisten».

Dabei sei der demografische Wandel eindeutig, so Schweitzer: «Wir müssen alle länger arbeiten, deshalb führt kein Weg an der Rente mit 67 vorbei.» Der DIHK-Präsident sagte weiter: «Die Koalitionspartner spekulieren bei ihren Vorhaben darauf, dass ein hohes Wirtschaftswachstum zu neuen Rekorden bei den Steuereinnahmen führt. Das ist aber kein Selbstläufer.»

Der amtierende Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) verteidigte indes die schwarz-roten Rentenpläne. Er sagte dazu: «Wir machen doch keine Geschenke. Alles hat seinen Preis, seine Kehrseite.» Die Erwerbsminderungsrente sei eine sehr be-



«Wir haben das wirklich alles solide gerechnet», beschwichtigt Finanzminister Wolfgang Schäuble.

Bild: Keystone

grenzte Belastung. Bei der abschlagsfreien Rente nach 45 Versicherungsjahren habe die Union erreicht, dass die Altersgrenze parallel zur Rente mit 67 mitsteigt. Steuererhöhungen schloss er aus.

Das Rentenpaket sieht höhere Mütter- und Erwerbsminderungsrenten vor sowie eine Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren. Die geplanten Neuregelungen werden vor allem über die Rentenkasse finanziert. ♦

KMU gehts ans Leben

Schweizer KMU fürchten bei einer Annahme der Initiative «Millionenerbschaften besteuern für unsere AHV» um ihre Existenz. Die Initiative will Erbschaften ab 2 Mio CHF besteuern. Rund die Hälfte der in einer Umfrage befragten KMU schätzen, dass ihr Unternehmenswert darüber liegt.

Rund 80% der Befragten könnten eine zwanzigprozentige Erbschaftssteuer aus betrieblichen Mitteln nicht selbst finanzieren, schreibt die Stiftung KMU Next, die 1064 Unternehmen in der ganzen Schweiz befragt hatte. 78% der Schweizer KMU sind gemäss der Stiftung in Familienbesitz. Rund 70% der Familienbetriebe fürchteten, dass durch die Initiative die Nachfolge innerhalb der Familie gefährdet werde.

Von den Familienbetrieben strebe über die Hälfte eine familieninterne Nachfolge an. Und unter allen befragten KMU müssten innerhalb der nächsten fünf Jahre 40% ihre Nachfolge regeln.

Wird die von linken und christlichen Kreisen eingereichte Initiative zur Erbschaftsteuerreform angenommen, seien in den kommenden fünf Jahren 90 000 Arbeitsplätze in Gefahr, folgert KMU Next. In der Umfrage hätten sich in der Deutschschweiz rund 85% der KMU gegen die Initiative ausgesprochen, in der Romandie gar 92%. ♦ pet

Schweiz verfügt über schärfere Regeln als EU

Unternehmen in der EU sollen künftig die Unterschiede zwischen nationalen Steuersystemen nicht mehr steuerlich ausnutzen können: EU-Steuerkommissar Semeta hat angekündigt, eine Anti-Missbrauchs-Regelung einzuführen und bestimmte Steuerrangements zu verbieten.

«In der Schweiz besteht eine solche Regelung, wie sie die EU-Kommission vorschlägt, bereits», heisst es seitens des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) auf Anfrage der sda.

Das Schweizer Recht sehe vor, dass der Beteiligungsabzug – die Steuerbefreiung für erhaltene Dividenden – nicht geltend gemacht werden dürfe, wenn die Dividendenzahlung bei der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich abzugsfähig sei, so das SIF weiter.

Eine Schweizer Tochtergesellschaft kann somit nur von einer Steuerbefreiung profitieren, wenn ihr Mutterkonzern in einem EU-Staat die Beteiligungsabzüge nicht bereits gemacht hat. Ist der Mutterkonzern hingegen in der Schweiz ansässig, ist eine doppelte Nichtbesteuerung möglich.

Aus Sicht der EU-Kommission könnte dieses Steuerschlupfloch im Rahmen des Verhaltenskodex über die Unternehmensbesteuerung gestopft werden, über den die Schweiz mit der EU wegen der fünf von der EU in die Kritik geratenen Regime der Unternehmensbesteuerung zurzeit diskutiert.

Eine Revision des Zinsbesteuerungsabkommens – im Abkommen wird auch die Vermeidung der Doppelbesteuerung geregelt – ist nach Ansicht der EU-Kommission daher nicht nötig.

In der Schweiz hingegen dürfte man dies anders sehen. Denn laut Abkommen profitieren von der Steuerbefreiung Konzerne erst dann, wenn sie 25% der Anteile an einer Tochtergesellschaft halten – innerhalb der EU liegt der Beteiligungsschwellenwert bei 10%.

Diese Ungleichbehandlung könnte die Schweiz bei den geplanten Verhandlungen über die Erweiterung der Zinsbesteuerung mit der EU in die Waagschale werfen. Die EU-Kommission wollte sich dazu nicht äussern. ♦

Impressum

Herausgeber

Hansjürg Saager
Atlas-Service AG, Zürich

Redaktion

Susanne Kapfinger (sk), Thomas Peterhans (pet), Peter Josi (jop)

AWP Soziale Sicherheit
Sihlquai 253, 8005 Zürich
043 960 59 79
soziale-sicherheit@awp.ch
www.soziale-sicherheit.ch

Marketing

Hügli Kommunikation
Häisiwil 122, 4917 Melchnau BE
062 923 73 35
c-huegkli@c-huegkli.ch

Abonnemente

Anita Dürst, Atlas-Service AG
Postfach 282, 8044 Zürich
044 265 28 00
ad@atlas-service.ch

Herstellung

Triner AG
6431 Schwyz / www.triner.ch



IST

istfunds.ch

Unabhängigkeit bedeutet für uns,
dass wir ausschliesslich Ihren Interessen
verpflichtet sind.

Wie in der Natur gilt es auch in der Personalvorsorge, möglichst selbstbestimmt zu agieren. Als unabhängiges Schweizer Kompetenzzentrum für die 2. Säule sind wir nicht profitorientiert und somit frei von jeglichen Aktionärsansprüchen. Unsere einzige Verpflichtung

gilt Ihren Interessen. So können wir beim Aufbau von Alterskapitalien das alleinige Ziel verfolgen, Ihre Gelder auf Dauer optimal zu bewirtschaften.

IST – unabhängig und kompetent